

Satzung des Vereins

Gemeinsam mit dem Michaelshof e.V.

Präambel

Der Verein will durch finanzielle Zuwendungen und aktive Hilfe familienfördernde Arbeit nach christlichen Grundsätzen veranstalten, unterstützen und mittragen.

Der Verein fühlt sich der Spiritualität und den Grundsätzen des missionsbenediktinischen Säkularinstituts St. Bonifatius verbunden und unterstützt familienpastorale Arbeit in dessen Sinne. Der Verein bemüht sich um eine geistliche Begleitung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeinsam mit dem Michaelshof.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist Fulda.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung der in (1) genannten steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere durch Unterstützung der umfassend familienfördernden pastoralen Arbeit des Instituts St. Bonifatius e.V. auf Grundlage deren missionsbenediktinischer Ausrichtung.. Es soll dafür Sorge getragen werden, das familien- und sozialpastorale Konzept zu erhalten und auszubauen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Passivmitgliedern

- (3) Die Aktivmitgliedschaft wird nach Vorliegen des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand und mit Bezahlung des jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages begründet. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 Ziff. a) und c) dieser Satzung entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen befreit.
- (5) Passivmitglieder sind Förderer des Vereins, die keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins haben. Sie bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a. dem oder der Vorsitzenden
 - b. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem oder der Schatzmeister/-in
 - d. dem oder der Schriftführer/-in

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle unter §7.1 genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind aktive Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Der Vorstand kann einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Forum Michaelshof als beratendes Mitglied berufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann auch mit elektronischer Post erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sind bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Post oder elektronisch) beim Vorstand einzureichen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 7 aktive Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand sofort eine zweite Versammlung durchführen, sofern in der Einladung für die erste Mitgliederversammlung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen wurde. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll im Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Versammlung am gleichen Tage einberufen werden, ist sie mit der Einladung zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/-in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut St. Bonifatius e.V., Auf dem Kupferberg 1, 32758 Detmold, zwecks Verwendung zur Unterstützung familienfördernder Projekte.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.04.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins „gemeinsam mit dem Michaelshof e.V.“ beraten und beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Rodholz, den 28.04.2018

Mechthild Arens

Mechthild Carlet



2. Vorsitzende

Schriftführerin